

8. September 1993 47C

3238 Arbeitsgruppe RAUS

Räumliche Zusammenfassung der Verwaltung aufgrund der neuen Aufbauorganisation

Auf Antrag der Arbeitsgruppe RAUS beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Raumbelagungen in den von der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen benutzten Gebäuden sind aufgrund der neuen Aufbauorganisation, dem Vollzug der Motion Schmid (Personalabbau) und den nachstehend festgelegten Standardgrundsätzen zu überprüfen und zu optimieren. In erster Priorität sind staatseigene Gebäude zu nutzen. Die Anzahl Mietobjekte ist auf das zwingend Notwendige zu beschränken.
 2. Bei der Überprüfung sind folgende Standardleitlinien anzuwenden:
 - 2.1 Teilen von Arbeitsplätzen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad $\leq 50\%$ teilen in der Regel einen Arbeitsplatz. Soweit es die Tätigkeit zulässt, teilen auch andere Personen, deren Präsenzzeit im Büro funktionsbedingt gering ist, einen Arbeitsplatz.
 - 2.2 Richtwerte für Büroflächen (ohne Nebenräume, Verkehrs- und Konstruktionsfläche)
 - Grösse von Einzelbüros für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Direktionssekretärinnen und Direktionssekretäre, Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher sowie Adjunktinnen und Adjunkte: 16 - 20 m².
 - Grösse von EDV-gerecht ausgerüsteten Einzelbüros mit Besprechungsmöglichkeit für übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 12 - 16 m².
 - Grösse von Mehrpersonen-Büros: 6 - 10 m² pro Arbeitsplatz.
 - 2.3 Durchschnittlich beanspruchte Gesamtgeschossfläche pro Arbeitsplatz

Abweichungen von den Richtwerten müssen mit der Funktion der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters bzw. besonderer Ausrüstung/Arbeitsmittel begründbar sein. In bestehenden Gebäuden sind die Flächenvorgaben unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Verhältnisse und denkmalpflegerischer Aspekte soweit als möglich anzuwenden.
- Die auf einem Bürogeschoss pro Arbeitsplatz (umgerechnet auf 100 % Beschäftigungsgrad) beanspruchte Gesamtgeschossfläche (Büroflächen einschliesslich allen Nebenräumen, Verkehrs- und Konstruktionsflächen) sollte 30 m² nicht übersteigen.

2.4 Bewirtschaftung der gemeinsamen Bereiche

Sitzungszimmer, Archive und Lager, Aufenthalts- und Verpflegungsbereiche sowie andere gemeinsam nutzbare Räume sind innerhalb eines sinnvoll abgrenzbaren Gebäudereichs bzw. Areals zu bewirtschaften, damit eine optimale Nutzung sichergestellt ist.

3. Für die effiziente und sparsame Unterbringung der Verwaltung sind - mit Berücksichtigung der Beschlüsse im Rahmen der Aufgaben und Ressourcenplanung sowie bezüglich Dezentralisation der Verwaltung - alle staatseigenen Gebäude einzubeziehen.
4. Die Liegenschaftsverwaltung und das Hochbauamt werden, in Zusammenarbeit mit den Benutzerdirektionen, mit dem Vollzug beauftragt. Die Arbeitsgruppe RAUS übernimmt die Koordinationsfunktion.
5. Die Bestimmungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses treten sofort in Kraft.

An die Staatskanzlei und die Direktionen

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: